

An die
Mitglieder der
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

VORSTAND

Köln, 25.05.2022

» **Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ)
Hier: Aufruf zum Bestellen der EBZ-Module und Teilnahme am Verfahren**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

» in diesem Sommer soll die Telematikinfrastruktur einen ganz konkreten Nutzen für die Praxen bringen: Ab dem 1. Juli soll ermöglicht werden, zu genehmigende Behandlungspläne auf digitalem Weg an die Kassen zu übermitteln. Damit wird das bisherige, nicht mehr zeitgemäße und ressourcenverbrauchende Papierverfahren beim Antrags- und Genehmigungsprozess in absehbarer Zeit der Vergangenheit angehören.

Seit Januar 2022 läuft die Pilotphase des Projekts mit einzelnen Praxen. Die gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse sind vielversprechend. Mit einem Mausklick ist eine Behandlungsplanung verschickt und, bei einem Standardantrag, umgehend von der Kasse digital genehmigt. Aufgrund der Vielschichtigkeit des Verfahrens, wurde das EBZ zunächst nur mit ausgewählten Pilotpraxen getestet. Da nun die Resonanz positiv ausfiel, haben wir entschieden, allen Zahnarztpraxen die Möglichkeit zu geben, in Absprache mit dem jeweiligen PVS-Hersteller sukzessive an das EBZ herangeführt zu werden. Damit verbinden wir zwei Ziele: Zum einen soll die Anzahl der digitalen Anträge erhöht werden, um sicher zu sein, dass die neuen Anwendungen ausreichend getestet sind, bevor das EBZ ab dem 1. Januar 2023 bundesweit verpflichtend wird. Zum anderen soll keine Zahnarztpraxis zu einem Stichtag mit einer Anwendung konfrontiert sein, die Sie nicht im Vorfeld mit der nötigen Unterstützung und Schulung erfolgreich in den Praxisbetrieb integrieren konnte. Deshalb unsere Bitte: Machen Sie frühzeitig mit und bestellen zeitnah die entsprechenden Software-Module für die in Ihrer Praxis relevanten Leistungsbereiche!

Die technischen Voraussetzungen finden Sie in einer dem Schreiben beigefügten Übersicht, siehe **Anlage 1**.

Ihre frühzeitige Teilnahme am EBZ hat für Sie folgende Vorteile:

- Jeder digital gestellte Antrag ist ein echter Fall aus Ihrer Praxis, es ist kein zusätzlicher Papierantrag erforderlich (= Vorteil ab sofort!).
- Das Tempo der Umstellung bestimmen Sie: Bis zum Jahresende 2022 sollten Sie, wenn möglich, einen Antrag nur noch digital verschicken. Es besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit einen Antrag per Papier zu verschicken. Ab der bundesweiten Einführungsphase zum 1. Januar 2023 besteht diese Alternative nicht mehr.
- Sie bzw. Ihre Mitarbeitenden können z. B. mit einfachen Standardanträgen beginnen und kompliziertere Behandlungsanträge erst dann digital erstellen, wenn Sie/sie in der Anwendung geübt sind.
- HKP zum Zahnersatz: Mit dem digitalen HKP sind geänderte Kürzel verbunden, siehe **Anlage 2**. Die Änderungen sind nicht kompliziert und betreffen abgesehen von „bw“, „pkw“ und „t2w“ hauptsächlich Suprakonstruktionen. Letztere Kürzel sind jetzt strukturierter, aber man wird seine Gewohnheiten umstellen müssen. Nutzen Sie die Zeit bis zum Jahresende 2022 zum Ausprobieren und geben Sie Ihren Mitarbeitenden die Gelegenheit zum Einarbeiten.
- Kieferorthopädie: Das bisherige Papierformular sieht viele Freitextfelder vor. An ihrer Stelle finden Sie im digitalen Antrag zunächst Felder mit hinterlegten Auswahllisten (z. B. für Diagnose, Therapie, Geräte, siehe **Anlage 3**), aus denen Sie das Zutreffende auswählen. Finden Sie das Gesuchte nicht, können Sie Angaben wie bisher im Freitextfeld treffen.
- Support: Bei auftretenden Problemen setzen Sie sich mit Ihrem PVS-Hersteller in Verbindung. Dieser steht Ihnen nach Bestellung der EBZ-Module mit unterstützenden Tutorials und Schulungsmaterial zur Seite und vereinbart gemeinsam mit Ihnen den für Ihre Praxis passenden Termin zum Anschluss an das Verfahren. Zudem haben die Krankenkassen angekündigt, für evtl. Nachfragen zu übermittelten Datensätzen eine Telefonliste zur Verfügung zu stellen.

Mit einer frühzeitigen Teilnahme noch bevor die Verpflichtung des EBZ zum 1. Januar 2023 greift, würden Sie also nicht nur zum Erfolg des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens beitragen, sondern auch die Chance wahrnehmen, sich im Vorfeld in Ruhe mit den neuen Anwendungen beschäftigen zu können.

Wenn Sie Interesse an der aktiven Teilnahme haben, melden Sie sich bitte zeitnah beim Hersteller Ihres PVS-Systems und bestellen die für Sie passenden Module.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



ZA Martin Hendges
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

- Anlage 1:** Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) / Wichtige Informationen zum Start am 1. Juli 2022
- Anlage 2:** Änderungen bei den ZE-Befund- und Therapiekürzeln
- Anlage 3:** KFO-Behandlungsplan im EBZ: Übersicht der in Datenfeldern hinterlegten Auswahllisten